WEITERVERSICHERUNGSMÖGLICHKEITEN BVG FÜR FAR-RENTEN MIT BEGINN VOR DEM 01.07.2025

Ersatz der BVG-Altersgutschriften

Rentenberechtigte haben während des FAR-Rentenbezugs allenfalls Anspruch auf einen **Ersatz der BVG-Altersgutschriften in der Höhe von 6 % des Jahreslohns**, der der Rentenbemessung zugrunde liegt und der um den im Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Koordinationsabzug nach BVG gekürzt ist. Der Beitrag darf jedoch höchstens 6 % des nach BVG maximal obligatorisch zu versichernden Lohnes betragen.

Rentenberechtigte, die vor dem Beginn des FAR-Rentenbezugs oder während deren Dauer ihr Vorsorgekapital der beruflichen Vorsorge ganz oder teilweise beziehen oder sich eine Altersrente ihrer letzten Pensionskasse ausrichten lassen, haben keinen Anspruch auf BVG-Altersgutschriften.

Der Rentenberechtigte hat der Stiftung FAR anzugeben, ob er in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung bleibt oder ob er zu einer Freizügigkeitseinrichtung wechselt.

Für diejenigen Rentenberechtigten, bei denen der Ersatz der BVG-Altersgutschriften nicht periodisch an die Pensionskasse überwiesen werden kann, erfolgt die Überweisung in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung an die Rentenberechtigten zum Rentenende.

Verbleib in der ursprünglichen Pensionskasse ist möglich

Wenn ein Verbleib in der Pensionskasse des letzten Arbeitgebers möglich ist, wird die Stiftung FAR den im Leistungsentscheid festgehaltenen Ersatz von BVG-Altersgutschriften einmal jährlich direkt an die Pensionskasse überweisen.

Für die Weiterversicherung gibt es bei den Pensionskassen unterschiedliche Varianten:

1. **Weiterführung der Sparversicherung ohne Risikoversicherung**

   Die Stiftung FAR zieht allfällige Verwaltungskosten der Pensionskasse monatlich pro Rata von der FAR-Rente ab und überweist die Altersgutschriften zusammen mit den abgezogenen Kosten an die Pensionskasse.

2. **Weiterführung der Spar- und Risikoversicherung**

   Die Stiftung FAR zieht allfällige Risiko- und Verwaltungskosten der Pensionskasse monatlich pro Rata von der FAR-Rente ab und überweist die Altersgutschriften zusammen mit den abgezogenen Kosten an die Pensionskasse.

Ob die Risikoversicherung weitergeführt wird und ob weitere Kosten erhoben werden, kann bei der Pensionskasse nachgefragt werden.

Verbleib in der ursprünglichen Pensionskasse ist nicht möglich

Ist ein Verbleib in der Pensionskasse des letzten Arbeitgebers nicht möglich, stehen drei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Vorzeitiger Bezug der BVG-Altersleistungen in Kapitalform (kein Anspruch auf Ersatz der Altersgutschriften)

2. Vorzeitiger Bezug der BVG-Altersleistungen in Rentenform (wird die BVG-Rente nicht wegen vorzeitigem Bezug lebenslänglich gekürzt, zieht die Stiftung FAR diese von der FAR-Rente ab. Auf jeden Fall besteht kein Anspruch auf Ersatz der Altersgutschriften)
3. Überweisung des BVG-Kapitals auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice (ohne vorzeitigen Bezug von BVG-Leistungen besteht ein Anspruch auf Ersatz der Altersgutschriften).

Disclaimer

Dieses Merkblatt dient der Information von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Zur Abklärung und Regelung der individuellen Situation empfehlen wir den Beizug eines Experten. Die Stiftung FAR lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, welche aus falschen oder veralteten Informationen in diesem Merkblatt herrühren. Die massgebende Rechtsgrundlage für Ansprüche bilden einzig der GAV FAR und das Reglement FAR, welche auf https://www.far-suisse.ch/rechtsgrundlagen publiziert sind. Aus vorliegendem Merkblatt können keinesfalls Ansprüche abgeleitet werden, welche weitergehen, als dies aufgrund des GAV FAR und des Reglements FAR möglich ist.

Dezember 2024